



**Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gemäß der § 45 ff.
SGB VIII**

3. Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen in Bezug auf den Coronavirus SARS-CoV-2
im Umgang mit Heimfahrten und Besuchsregelungen

Aufgrund aktueller Nachfragen ersetzt das Landesjugendamt die ergänzenden Hinweise mit Stand aus 07/2020 wie folgt:

Umgang mit Heimfahrten und Besuchsregelungen

Die Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt nicht explizit auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ab. Diese Einrichtungen sind nur insoweit von der Verordnung betroffen, als darin auf die Einhaltung allgemeiner Maßgaben und damit verbundener Schutzmaßnahmen abgestellt wird. Durch die Verordnung werden der Besuch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie Besuche von Kindern, die in solchen Einrichtungen leben, bei ihren Eltern/ Familien nicht verboten.

Sozialkontakte durch Heimfahrten und Besuche Dritter in den Einrichtungen sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung leben, von besonderer Bedeutung. Sie sollten daher auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglicht werden, sofern nicht das Ergebnis einer konkreten Gefährdungseinschätzung entgegensteht. Dies gilt auch für Heimfahrten während der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und für die Zeit um den Jahreswechsel. Dabei stehen selbstverständlich die Familien der Kinder und Jugendlichen in der Verantwortung, die jeweils vor Ort bestehenden rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei Neuaufnahme oder nach Rückkehr der Kinder und Jugendlichen aus ihren Elternhäusern oder von anderen Orten sollten Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet erscheinen, das Risiko der Übertragung einer etwaigen Infektion zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählen zuvorderst, dass bei augenscheinlich vorhandenen Krankheitssymptomen eine ärztliche Abklärung notwendig ist. Im Zweifelsfall sollte nach Ankunft in der Einrichtung umgehend eine Fiebmessung vorgenommen werden.

Zudem wird das Land allen stationären Einrichtungen der Hilfen nach § 27ff., 35a SGB VIII kurzfristig Schnelltests zur Verfügung stellen, damit die von den Heimfahrten zurückkehrenden Kinder und Jugendlichen, aber auch das in den Einrichtungen beschäftigte Personal, dahingehend getestet werden können, ob Infektionen mit dem Coronavirus vorliegen. Auf diese Weise kann der Schutz der jungen Menschen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen deutlich erhöht werden.

Des Weiteren sind u. a. folgende Maßnahmen denkbar: die Separierung von Rückkehrern in Gruppen oder Teilen von Gruppen, die Unterbringung in einem Einzelzimmer, möglichst mit eigenem Sanitärbereich, die Kontakteinschränkung unter den jungen Menschen, getrennte Essenseinnahme und Freizeitgestaltung.

Die bekannten Hygieneregeln (insb. Händewaschen, keine direkten Körperkontakte, nicht mit den Händen Nase, Mund und Augen berühren) sind zu beachten. Insbesondere sind die Hygiene- und Pandemiepläne der Einrichtungen zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Behördliche Verfügungen, bspw. des kommunalen Gesundheitsamtes, gelten selbstverständlich auch für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Den diesbezüglichen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. In Fällen von Quarantäne am Ort der Beurlaubung oder in der Einrichtung finden regelmäßig keine Heimfahrten und Besuche statt.

Weitere Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie im Internetangebot des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e.V.) - [Homepage des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht](#)